

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ: 3 / 611-11 / 19

**19 DS 16/ 0106**

Sachbearbeiter: Herr Heinz

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Obernhof</b>	<b>öffentlich</b>	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Obernhof, Lahn-KM 110,143, linkes Ufer  
Errichtung einer Steganlage (Typ Lahn I)****Fristablauf gem. § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 09. März 2024****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

**Sachverhalt:**

Geplant ist die Errichtung einer Steganlage (Lahn I) in der Gemarkung Obernhof, Lahnkilometer 110,143, linke Uferseite.

Bei der Steganlage handelt es sich um eine feststehende bauliche Anlage (Typ Lahn I), welche hinsichtlich der vorgesehenen Art der Bauausführung als genormte Anlage durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt vorgeschrieben ist.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Obernhof, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da der geplante Standort im Lahn-Belegungsplan durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie durch die untere Naturschutzbehörde freigegeben wurde. Zudem ist keine Beeinträchtigung des Ortsbildes zu erwarten.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Gemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Obernhof als erteilt, wenn nicht bis zum 09. März 2024 widersprochen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Obernhof stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Steganlage (Lahn I) in der Gemarkung Obernhof, Lahnkilometer 110,143, linke Uferseite her.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister